

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altensteig (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altensteig im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch:
 - Das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.
 - Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privat-Feuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber von Privat-Feuermeldeanlagen.
 - Freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen.
 - Die Überland- oder Amtshilfe.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Die Stadt Altensteig verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz sofern diese nicht nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 3 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist der zum Ersatz der Kosten nach § 34 des Feuerwehrgesetzes Verpflichtete.
2. Zahlungspflichtiger ist ferner bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen der Veranstalter.
3. Zahlungspflichtiger bei freiwilligen Leistungen ist der Auftraggeber.
4. Zahlungspflichtiger bei der Überlandhilfe ist die ersuchende Gemeinde.
5. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird soweit in Absatz 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.
Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2)
 1. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
 2. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus:
 - a) Den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses).
 - b) Den Pauschalsätzen (Nr. 2 des Verzeichnisses).
- (4) Die Kostenersätze wegen Überlandhilfe richten sich nach den jeweiligen Sätzen des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags.
- (5)
 1. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.
 2. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
 3. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver und Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 15 % berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

Altensteig, den 31. Januar 2017

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altensteig Anlage zur Feuerwehrkostenersatz-Satzung

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altensteig werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben.

1. Personalkosten

1.1. je ausgerücktem Feuerwehrangehörigem, pro Einsatzstunde	21,00 €
1.2. je angetretenem jedoch nicht zum Einsatz ausgerücktem Feuerwehrangehörigen, pro Stunde	12,00 €
1.3. Erfrischungszuschuss (bei Einsätzen über 4 Stunden Einsatzzeit und je weiteren 4 Stunden), je Einsatzkraft	10,00 €
1.4. je angefordertem Feuerwehrangehörigen für Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandwache, pro Stunde	12,00 €

2. Pauschale Kostenersätze:

2.1. Mutwillige Fehlalarmierungen	Es werden die tatsächlichen Kostenersätze erhoben
2.2. Fehlalarmierungen aufgrund Meldedefekten bei Brandmeldeanlagen	700,00 €